

Dienstvereinbarung
über Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten

zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
vertreten durch den Superintendenten
und
der Mitarbeitervertretung im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Präambel

Mit dieser Dienstvereinbarung wird die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildscharbV) in Verbindung mit Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 des Anhangs Arbeitsmedizinische Pflicht und Angebotsvorsorge der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) konkretisiert.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig sind.

(2) Bildschirmarbeit liegt dann vor, wenn eine Tätigkeit ohne Bildschirmgerät nicht auszuführen ist.

§2 Augenuntersuchung

(1) Den Beschäftigten werden regelmäßige (i. d. R. alle 3 Jahre) arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Augen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Bildschirmarbeitsplätze" AV/G 37 angeboten.

(2) Untersuchungen werden auch angeboten, aufgrund ärztlichen Ermessens oder bei dem Auftreten von Beschwerden, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit der Beschäftigung am Bildschirmarbeitsplatz vermutet werden kann.

(3) Allen Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung bereits beschäftigt sind und bei denen bisher keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung der Augen durchgeführt wurde, wird eine Untersuchung nach Absatz 1 angeboten.

(4) Vorhandene Sehhilfen sind zu den Untersuchungen mitzubringen.

(5) Die jeweilige Erst- und Folgeuntersuchung werden bei dem von ihm beauftragten Betriebsärztlichen Dienst oder vom Augenarzt des Vertrauens durchgeführt.

(6) Eine für notwendig erachtete Ergänzungsuntersuchung der Augen kann die/der

Beschäftigte durch eine/n Augenärztin/Augenarzt ihres/seines Vertrauens durchführen lassen.

(7) Die Dauer der in Absatz 2 und 3 genannten Untersuchungen sowie die notwendigen Fahrtzeiten werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet.

(8) Beschäftigte, bei denen Mängel des Sehvermögens festgestellt werden oder die bei der Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen über entsprechend dauerhafte Beschwerden klagen, haben dies dem Dienstgeber anzuzeigen. Die Beschäftigten sind vom Dienstgeber aufzufordern, einen Arzt aufzusuchen, damit notwendige Behandlungen und Korrekturen durchgeführt werden.

(9) Die Untersuchungsergebnisse unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden bei den entsprechenden Ärztinnen und Ärzten aufbewahrt.

§3 Arbeitsbedingungen

(1) Der Dienstgeber trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten zum Zeitpunkt ihrer Einstellung, ihrer Versetzung oder einer Veränderung ihres Arbeitsbereiches eine ausreichende und angemessene Unterrichtung über Sicherheit und Gesundheitsschutz erhalten, die auf die Arbeit an Bildschirmgeräten ausgerichtet ist.

(2) Jeder Bildschirmarbeitsplatz wird in einer Übergangszeit ab Inkrafttreten der Dienstvereinbarung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung überprüft. Bei Auftreten von Beschwerden, deren Ursache die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz sein könnte, können die Beschäftigten eine Überprüfung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen. Sofern Mängel bestehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

§4 Spezielle Sehhilfen für die Arbeit am Bildschirm

Ergibt sich aus den in §2 genannten Untersuchungen die Notwendigkeit, eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm einzusetzen, trägt der Dienstgeber die Kosten nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§5 Kosten der speziellen Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm

(1) Der Dienstgeber übernimmt anteilig die Kosten für die Bildschirmbrille in Höhe von 100€. Der Betrag wird alle 2 Jahre vom KSV und der MAV auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses festgelegt.

(2) Voraussetzung hierfür ist, dass eine Untersuchung nach AV/G 37 durchgeführt wurde und die spezielle Sehhilfe vom Betriebsärztlichen Dienst oder der Augenärztin/dem Augenarzt, die/der die gemäß §2 (8) notwendige Ergänzungsuntersuchung durchgeführt hat, für erforderlich erachtet und bestätigt wird. Die Bestätigung ist im Original beim Dienstgeber mit dem formlosen Antrag auf Zuschuss für eine Bildschirmbrille einzureichen.

(3) Der Zuschuss wird nur gezahlt, soweit kein anderer Kostenträger eintritt.

§6 Eigentum

Die Bildschirmbrille ist Eigentum der Beschäftigten. Sie kann privat genutzt werden.

§7 Jede andere Form einer Arbeitsplatzbrille muss im Einzelfall betrachtet werden.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung sind in diesem Fall verpflichtet, die Dienstvereinbarung so zu ändern, dass die unwirksame Bestimmung durch eine dieser möglichst nahekommenden wirksamen Bestimmung ersetzt wird.

(2) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(3) Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.

Lüdenscheid, den **21. 08. 2023**



Superintendent



Vorsitzende/r der Mitarbeitervertretung